

# Treffräume juristischer und ökonomischer Regulierungsrationaltäten im 19. und frühen 20. Jahrhundert

**Workshop 9.-10. Juni 2011**

*Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte*

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts zog sich der Staat weitgehend aus der Wirtschaftssteuerung zurück. Zugleich beschnitt er die Macht intermediärer Institutionen, die bis dahin einzelne Sektoren der Wirtschaft wettbewerbsfrei organisiert hatten. In diesem Sinne kann man von einer Deregulierung des Marktgeschehens sprechen. Die nunmehr entstehende Lücke wurde jedoch nicht nur durch die freie vertragsmäßige Koordination der Privatrechtssubjekte ausgefüllt. Parallel dazu entwickelten sich Regelungsarrangements, in denen gesellschaftliche Selbstregulierung und staatliche Regulierung miteinander verknüpft wurden. Dabei konnte teilweise auf Organisationsformen der ständischen Gesellschaft zurückgegriffen werden, die modifiziert und weiterentwickelt wurden, teilweise schuf man neuartige Regelungsinstrumente (siehe das Projekt "Regulierte Selbstregulierung in rechtshistorischer Perspektive"). Die Kombination staatlicher und gesellschaftlicher Strukturlogiken fand dabei sowohl innerhalb als auch außerhalb des staatlichen Organisationsgehäuses statt.

In den maßgeblichen rechtsdogmatischen Systemkonzeptionen wurde die Herausbildung derartiger Rechtsformen lange Zeit nur unzureichend reflektiert. Die Wissenschaft vom öffentlichen Recht dachte "vom Staat her" (Frieder Günther). Partiiell allerdings öffnete sie sich diesen Phänomenen. Das betraf beispielsweise die rechtliche Ausgestaltung von Verkehrs- oder Versorgungsinfrastrukturen oder von Einrichtungen funktionaler Selbstverwaltung, aber auch die Regulierung der Kriegswirtschaft. – Doch von welchen Gestaltungsvorstellungen ließ man sich dabei leiten? Welche Impulse aus anderen Wissenschaftsdisziplinen flossen in die juristischen Ausarbeitungen ein?

Das Projekt befasst sich mit der Frage, welche ökonomischen Vorstellungen in Regulierungskonzeptionen zum Tragen kamen. Der Einfluss der Ökonomie auf Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung ist, soweit es das 19. und das beginnende 20. Jahrhundert betrifft, nur sehr lückenhaft untersucht. Das Interesse richtet sich allerdings nicht auf die unmittelbare Transformation wirtschaftswissenschaftlicher Theorien in rechtliche Systementwürfe. Derartiges fand ersichtlich kaum statt. Was vielmehr interessiert, sind eher indirekt wirkende Impulse, sei es aus der zunächst von Adam Smith inspirierten und später eigene Konturen ausbildenden Nationalökonomie, sei es (seit dem Ende des 19. Jahrhunderts) aus dem Reservoir betriebswirtschaftlichen Wissens, sei es aus dem Konzept der Gemeinwirtschaft.

Dabei geht es nicht nur um eine in eine Richtung wirkende Rezeption, sondern auch um wechselseitige Beeinflussungen. Auch richtet sich die Aufmerksamkeit eher weniger auf umfassende Neukonzipierungen als vielmehr auf die Erschließung einzelner Regelungsmaterien, in denen juristisches und ökonomisches Wissen aufeinandertrafen. Zu berücksichtigen ist aber auch die Prägung der Juristen durch die – jedenfalls ihrem Anspruch nach – umfassende und die Ökonomie einschließende Ausbildung sowie die eher in der Praxisliteratur reflektierte Konfrontation der Verwaltungsjuristen mit den Erfordernissen der Wirtschaftssteuerung.

Ziel des Projekts ist es, anhand ausgewählter Problemfelder das Aufeinandertreffen, die Austarierung und die (partielle) Harmonisierung von juristisch und ökonomisch konturierten Gestaltungsmustern beim Umgang mit neuartigen Regulierungsanforderungen zu analysieren.

*Peter Collin (Frankfurt/M.)*

### **Treffräume von Regulierungsrationalitäten: Anlässe, Ebenen, Instrumente und Stimmungslagen juristisch-ökonomischer Kommunikation**

Juristisch-ökonomische Kommunikation ist kein Selbstzweck. Sie ist nicht selbstverständlich. Denn juristische und ökonomische Diskurse finden üblicherweise separat statt. Sie sind gekennzeichnet durch unterschiedliche Strukturlogiken und gehen von unterschiedlichen Prämissen aus. Je stärker der Staat jedoch seine Zwecke im Wirtschaftsleben geltend machen will, desto unvermeidlicher und intensiver werden die Kontakte. Je mehr die Gesellschaft sich durch Selbstregulierung in den Interventionsstaat integriert, desto mehr Begegnungsorten juristisch-ökonomischer Kommunikation entstehen. Es bilden sich Amalgame von Regulierungsrationalitäten, die in mannigfaltiger Weise juristisches und ökonomisches Gedankengut aufnehmen. Dies geschieht allerdings nur selten in der Form der gegenseitigen Abstimmung mit der Absicht gemeinsamer Zieldefinition. Vielmehr hat man es oft mit Fällen offener oder versteckter Instrumentalisierung, pragmatischen Adaptionen vulgarisierter fremddisziplinärer Theorieextrakte, Ignoranz bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Definitionsmacht zu tun. Andererseits lassen sich nicht immer nur naiv erscheinende Versuche „interdisziplinärer“ Verständigung und der Aktivierung von Anregungspotentialen fremd-disziplinärer Erkenntnisse registrieren.

Die Mannigfaltigkeit juristisch-ökonomischer Kommunikation lässt sich nur erfassen, wenn man sie kontextualisiert und kategorisiert. Der Beitrag versucht, hierfür in Betracht kommende Betrachtungsansätze zu skizzieren und ihren Ertrag für eine rechtshistorische Analyse der Regulierungsphänomene des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts plausibel zu machen.

*Andreas Thier (Zürich)*

### **Überlegungen zu den Treffräumen ökonomischer und rechtswissenschaftlicher Diskurse**

Wie das Beispiel der inneradministrativen Steuerreformdebatte um 1880 oder der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts zur Zulässigkeit von Kartellen belegen, scheint der Diskurs von Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber ökonomischen Konzeptionen im kontinentaleuropäischen Raum nur begrenzt offen zu sein. Treffräume ökonomischer und juristischer Diskurse können aber dann entstehen, wenn die Frage nach der Gestaltung von Staatlichkeit und Sozialordnung insgesamt verhandelt wird, wie sich im Blick auf die Einflüsse von Wagners Konzept des Staatssozialismuskonzept und auch am Beispiel des Vereins für Socialpolitik zeigt. Eine potentielle gemeinsame epistemische Schnittstelle von Ökonomie und Jurisprudenz bilden Statistiken und Enquêtes, wie das Beispiel der schweizerischen Preisbildungskommission verdeutlicht.

*Klara Deecke (Marburg)*

### **Die Liberalisierung der Zunftverfassung im frühen 19. Jahrhundert. Ökonomische und juristische Argumentationsstrategien bei Verwaltungsbeamten und Professoren aus Ostpreußen und Vorpommern**

Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Zusammenwirken ökonomischer und juristischer Argumente, mit denen zu Beginn des 19. Jahrhunderts für und gegen eine Liberalisierung der traditionellen Zunftverfassung gestritten wurde. Bei Königsberger Verwaltungsbeamten und Professoren, gleich ob Juristen oder Kameralisten, setzte sich sehr früh ein wirtschaftsliberales Denken durch, welches auch auf die Frage der Gewerbeverfassung

angewandt wurde. Charakteristisch war dementsprechend die Forderung nach Gewerbefreiheit und Kritik des Zunftsystems als gleichermaßen unwirtschaftlich wie ungerecht. Intensiv befasste man sich an Universität und Verwaltung mit konkreten Reformschritten zur Liberalisierung des Gewerbes, um Preußens ökonomische Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Dabei wurde unter Einbeziehung rechtlicher und wirtschaftlicher Erwägungen ein pragmatisches Vorgehen projiziert, um keine bestehenden Rechte zu verletzen sowie ökonomische Übergangsschwierigkeiten aufzufangen.

Anders stellt sich die Situation im erst seit 1815 preußischen Neuvorpommern dar. Auch hier kooperierten zwar ökonomische und juristische Argumente, zunächst jedoch für die Beibehaltung der Zunftverfassung: Diese sei nicht nur beim Übergang an Preußen eindeutig garantiert worden, sondern auch für den Wohlstand des Landes unabdingbar. Erst allmählich griff auch hier wirtschaftsliberales Denken Raum und geriet in ein Spannungsverhältnis zu den bisherigen Rechten und Verfassungen. Zur Realisierung größerer Marktfreiheiten optierten die Beamten der Bezirksregierung nicht wie in Königsberg für eine grundsätzliche Umgestaltung der Gewerbeverfassung, sondern für die Abstellung einzelner ‚Zunftmissbräuche‘ bei gleichzeitiger wirtschaftsliberaler Auslegung der geltenden Gesetze.

*Ulrich Jan Schröder (Münster)*

### **Steuerstaatlichkeit auf dem Prüfstand**

Die Rezeption finanzwissenschaftlicher Konzepte der Abgabenfinanzierung in den juristischen Diskursen zwischen dem Ende des 19. Jahrhunderts und der Weimarer Republik

Steuererhebung ist ein konstitutives Merkmal moderner Staatlichkeit. Mit dem Begriff vom Steuerstaat wird die herausragende Bedeutung der Steuereinnahmen für den Staatshaushalt gekennzeichnet. Die Art und Weise der Finanzierung staatlicher Aufgaben wurde im Untersuchungszeitraum aus mehreren Gründen aktuell. Für die durch Einrichtungen der „Daseinsvorsorge“, vor allem auf kommunaler Ebene, zur Verfügung gestellten Leistungen bot sich die Gebühr als Finanzierungsinstrument an. Die zunehmende Privatisierung hoheitlicher Betriebe hatte eine Leistungserbringung gegen privatrechtliche Entgelte zur Konsequenz. Auch Konzepte gesellschaftlicher Selbstverwaltung – etwa ständisch-korporative zum Beispiel in Anknüpfung an die berufsständische Selbstverwaltung oder die Freiwirtschaftsbewegung – mussten sich zu der Frage der Aufgabenfinanzierung verhalten. Untersucht werden soll auch, inwieweit in den Wirtschaftswissenschaften aufgegriffene und entwickelte Gerechtigkeitsvorstellungen Eingang in die juristischen Diskurse gefunden haben. Dabei kann insbesondere das Äquivalenzprinzip als Leitmotiv nicht-steuerlicher Abgaben im interdisziplinären Austausch verfolgt werden.

*Monia Manâa (Bonn)*

### **Verändern Wirtschaftskrisen staatliche Regulierungskonzepte?**

Der Einfluss juristischer und ökonomischer Forschung auf das Aktienrecht im Vorfeld der Wirtschaftskrise von 1931.

Nach Wirtschaftskrisen werden häufig neue Gesetze erlassen. Denn das Gesetz soll eingreifen, wo Märkte versagen. Ein globales Phänomen, das dazu verleiten könnte, entsprechende Reformen als “bubble laws” abzutun.

Blickt man nun auf die in Deutschland 1931 – mitten in der Wirtschaftskrise – vom Reichspräsidenten erlassene „Verordnung über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931“, entsteht auch hier schnell der Eindruck, die Reichsregierung hätte unmittelbar legislativ mit einem neuen Regulierungskonzept auf die

Krise reagiert. War es jedoch wirklich die Wirtschaftskrise, die eine Hinwendung zu einer „regulierten Selbstkontrolle“ im Aktienrecht initiierte?

In meinem Vortrag werde ich zeigen, dass die Wahrnehmung der politischen Bedeutung der Wirtschaft sich bereits in den Jahrzehnten davor gewandelt hatte. Schon im Vorfeld der Krise beschäftigten sich Wissenschaftler im juristischen und ökonomischen Diskurs zum Aktienrecht mit dem Konzept der regulierten Selbstkontrolle; auch lassen sich bereits frühere Ansätze im Aktienrecht finden. Wie immer hatte kein einzelnes Ereignis die Grundwerte der Wirtschaftspolitik verändert; stattdessen war es das Prinzip des „steten Tropfens“, der den Stein höhlt: Die Krise von 1931 war weniger der Grund, als vielmehr der Anlass, das Aktienrecht zu ändern.

*Gerd Bender (Frankfurt/M.)*

### **Das Lohnfindungssystem kontrovers – Diskurse der „Staatswissenschaft“ im frühen 20. Jahrhundert**

Wie wenige andere Themen sonst hat die Frage der kollektiven Entscheidung über Löhne und Arbeitsbedingungen die Aufmerksamkeit der ökonomisch-juristisch geprägten Reflexion des frühen 20. Jahrhunderts auf sich gezogen.

Besonders das Thema der ‚Tarifautonomie‘ – ihre Effektivität und Legitimität sowie ihre Relation zur staatlichen Politik – hat die transdisziplinären Arenen der „Socialpolitik“ immer wieder beschäftigt. Zwischen den Beratungen der „bürgerlichen Sozialreform“ im späten Kaiserreich und der großen Weimarer Debatte über „politische Löhne“ entstanden diskursive Verhältnisse, in denen sich die neue Idee einer regulierten Selbstregulierung als eine der bedeutenden Kontroversen jener Zeit inszeniert. Der geplante Beitrag versucht, diese Verhältnisse zu rekonstruieren.

*Boris Gehlen (Bonn)*

### **Der Deutsche Handelstag als Treffraum ökonomischer und juristischer Regulierungsrationalitäten (1861 bis 1914)**

Der Deutsche Handelstag (DHT) beriet seit 1861 alle wesentlichen Normierungsprozesse von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung – z.B. im Eisenbahnwesen, in der Telegraphie sowie bei Versicherungen, (Hypotheken-)Banken und Börsen. Er reagierte dabei nicht ausschließlich auf Vorhaben, die der Gesetzgeber initiierte, sondern wurde selbst mit Vorschlägen und Anregungen aktiv. Auch seine Mitglieder, soweit es sich um Handelskammern und Korporationen handelte, waren per Gesetz dazu angehalten, ihre wirtschaftliche Expertise in Gesetzgebungsprozesse einzubringen. Somit trafen sich sowohl auf Ebene seiner Mitgliedschaft als auch in Debatten des DHT selbst stets juristische und ökonomische Regulierungsrationalitäten. Der Beitrag arbeitet diese Strukturen heraus und vertieft dies anhand konkreter Beispiele.

*Heinz Mohnhaupt (Frankfurt/M.)*

### **Das Jenaer „Institut für Wirtschaftsrecht“ (1919-1936) als Treffraum zur Erforschung des Rechts im Wirtschaftsleben**

Die Gründung des Institutes ist Ausdruck einer Bewegung zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die die "Lehren der Volkswirtschaft und des Verkehrswesens für den Juristen" nutzbar machen will. Die "Verschwisterung des Rechts mit der Wirtschaft" wurde zu einem

Programm für die Juristenausbildung, das von Jena ausging und am 1. Mai 1919 zur Gründung des Institutes führte. Es entstand in enger Verbindung mit der "Carl-Zeiss-Stiftung" und war ein Universitätsinstitut, gehörte zur Juristischen Fakultät und wurde von dessen Mitglied Professor Justus Wilhelm Hedemann geleitet. Hedemann gab von Beginn an bis zu seinem Weggang an die Berliner Fakultät (1936) die "Mitteilungen des Jenaer Instituts für Wirtschaftsrecht" heraus, die insgesamt 32 Hefte (bis 1937) umfassen und einen Spiegel der Initiativen, behandelten Forschungsfragen und Beziehungen zur Wirtschaft darstellen. Zu den Themenfeldern des Instituts gehörten unter anderen das "Organisationswesen (Recht der Verbände)", Arbeitsrecht und "die planmäßige Erfassung des Wirtschaftslebens als Ganzes". Daneben erschienen die "Schriften des Instituts", die Einzelprobleme des Rechts angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg monographisch bearbeiteten. Sie sollten den "juristischen Anteil an den Erscheinungen des neuen Wirtschaftslebens erfassen". Mit einer Analyse dieser Veröffentlichungen soll dieser "Treffraum" für Rechtswissenschaft und Ökonomie ausgeleuchtet werden.

*Wilfried Rudloff (Kassel)*

### **Sozialpolitische Vereine als Treffräume wissenschaftlicher Denkstile?**

Der Beitrag geht der Frage nach, in wie fern und in welcher Weise in den sozialpolitischen und sozialreformerischen Vereinen des Kaiserreichs – bedeutsamen Protagonisten und Kommentatoren des sozialpolitischen Geschehens – unterschiedliche wissenschaftliche Denkstile aufeinander trafen. Auf dem neu entstehenden Politikfeld kreuzten sich im Kaiserreich juristischer und nationalökonomischer Sachverstand. Während im 1873 gegründeten Verein für Sozialpolitik die Nationalökonomien eine führende Rolle spielten, waren es im 1880 gegründeten Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit die Juristen, die das Feld beherrschten. Dennoch finden sich in den beiden Vereinen auch Vertreter anderer wissenschaftlicher und beruflicher Provenienz.

Das Referat bietet keine abschließenden Forschungsbefunde, sondern versucht einige aus dem Fragerahmen des Workshops hervorgehenden Leitfragen am Beispiel des sozialpolitischen Vereinswesens zu testen. Dazu gehören Fragen wie: Welche Spuren hinterließen die verschiedenen Zugangsweisen, Problemsichten und Denkstile in den Veröffentlichungen und Stellungnahmen der Expertenzusammenschlüsse? Konkurrierten diese Denkstile miteinander oder hat man es eher mit einer Verschmelzung der Problemsichten und Rationalitäten zu tun? Welche Mischungsverhältnisse findet man bei den praxisnahen Experten, wie sie etwa im „Deutschen Verein“ den Ton angaben?

*Sebastian Felz (Münster)*

### **Von der Mietskaserne zur „Reichsheimstätte“ – Der „Bund deutscher Bodenreform“ und die Regulierung des Wohnungsmarktes durch Hypothekarreform, Wertzuwachssteuer und Erbbaurecht.**

Industrialisierung und Urbanisierung führten im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu desolaten Wohnverhältnissen der unteren Schichten, welche auch den bürgerlichen Sozialreformern verdeutlichten, dass der Markt keinen gerechten Interessenausgleich bewerkstelligte. Neben radikalen Vorschlägen wie der Sozialisierung des Grundeigentums, vertrat der „Bund deutscher Bodenreformer“ unter Adolf Damaschke und Heinrich Erman gemäßigte Konzeptionen für eine Regulierung des Wohnungs- und Bodenwesens. Sie sahen im eigenkapitalschwachen und kreditfinanzierten Grundstückskauf den Grund für

Bodenspekulation und der Jagd nach der „Kasernierungsrente“ durch den Bau von Mietskasernen. Terrangesellschaften, Hypothekenbanken und städtische Grundbesitzer torpedierten, geschützt durch das preußische Zensuswahlrecht auch auf kommunaler Ebene, jegliche Reform des Enteignungs- und Bauordnungsrechts. Steuererhöhungen oder eine Schuldenpolitik für eine sozialere Wohnungswirtschaft wurden mit Hinweis auf die orthodox-liberalen Prinzipien der Selbsthilfe und des freien Marktes abgelehnt. Die Bodenreformer propagierten dagegen eine Wertzuwachssteuer, die rechtliche Trennung von Boden und Bauwerk, die Durchbrechung des Prioritätsprinzips zu Gunsten der Bauhandwerkerhypothek, das Erbbaurecht sowie die Heimstätte als öffentlich-rechtlich gebundene Eigentumsform. Erst während des Ersten Weltkrieges gelang der Durchbruch zur sozialen Wohnungspolitik. Die Idee von der „Kriegerheimstätte“ erfreute sich auch bei der 3. Obersten Heeresleitung starker, aber nur propagandistischer, Unterstützung. In der Republik gelang im Artikel 155 der Weimarer Reichsverfassung die verfassungsmäßige Verankerung der staatlichen Wohnungspolitik als Staatszielbestimmung. In der Folge wurden das Reichsheimstättengesetz sowie das seit Jahrzehnten diskutierte Preußische Wohnungsgesetz erlassen. Die Bodenreformer wurden durch die Übertragung des Vorsizes des „Ständigen Beirats für Heimstättenwesens“ beim Reichsarbeitsministerium zum Teil in den Staat integriert. Trotz mäßiger Erfolge in der Umsetzung genuin bodenreformerischer Projekte unter den schwierigen Umständen in der Weimarer Republik sowie im Nationalsozialismus (Inflation, Weltwirtschaftskrise, Aufrüstung) begleitete der Bund die mehr und mehr staatlich gesteuerte Wohnungspolitik bis in den Zweiten Weltkrieg hinein.

*Vera Hierholzer (Frankfurt/M.)*

### **Rückzug des Rechts?**

#### **Die Nahrungsmittelregulierung in der Rechtswissenschaft des Kaiserreichs**

Im Gefolge der Industrialisierung sahen sich die Juristen im 19. Jahrhundert zunehmend mit neuen Aufgaben konfrontiert, der wirtschaftliche und gesellschaftliche Wandel brachte zahlreiche neue Regelungsmaterien hervor. Diese fanden jedoch in der Rechtswissenschaft keine adäquate Entsprechung. Das Verhältnis von Recht und Industrialisierung wurde selten systematisch beleuchtet, die universitäre Rechtswissenschaft beschäftigte sich zunächst nur wenig mit den neuen Normierungen auf Sonderrechtsgebieten abseits der großen Kodifikationen. Dies galt auch für die Nahrungsmittelregulierung, die in der zweiten Jahrhunderthälfte nicht nur durch Reichsgesetze neu gefasst wurde, sondern auch durch Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verbraucherschaft erfolgte. Besonders auffällig ist, dass die Rechtswissenschaft diese Selbstregulierungen, die in der Praxis eine große faktische Bedeutung entfalteten, völlig ignorierte und es versäumte, theoretische Instrumentarien zu entwickeln, mit denen diese neuen Regelungen zu fassen waren.

*Christian Henrich-Franke (Siegen)*

### **Mehrdimensionale Treffräume?**

#### **Juristische und ökonomische Regulierungsrationalitäten in der Eisenbahngesetzgebung des Kaiserreichs in den 1870er Jahren**

Die Eisenbahngesetzgebung der 1870er Jahre – besser bekannt als die ‚Bismarck’sche Reichseisenbahnpolitik‘ – hat seit jeher die historische Forschung fasziniert. Die Frage danach, warum die Reichsleitung gleich mit mehreren Gesetzgebungsinitiativen scheiterte, ist vielfach untersucht worden. Allerdings rückte die Forschung zumeist die Frage in den Vordergrund, warum der ansonsten so erfolgreiche Reichskanzler Bismarck ausgerechnet mit

seiner Politik zu den „stählernen Sehnen der Nation“ (Bismarck) scheiterte. In diesem Kontext sind auch ordnungspolitische Aspekte und Fragestellungen wiederholt aufgegriffen und damit Treffräume juristischer und ökonomischer Regulierungsrationalitäten gestreift worden. Jedoch blieb diese Arbeit zumeist auf die (politischen) Verhandlungen im Rahmen der Reichsorgane, v.a. des Reichstags, beschränkt und vernachlässigten deren Einbindung in ein Geflecht föderaler Entscheidungsstrukturen und –prozeduren.

Die Eisenbahngesetzgebung kann nämlich nicht als ein in sich geschlossener Themenkomplex der Reichsgesetzgebung betrachtet werden. Aufgrund der umfangreichen Mitbestimmung und (Teil-) Autonomie der einzelnen Bundesstaaten an der Reichsgesetzgebung war die Eisenbahngesetzgebung auf der Reichsebene in vielfacher Weise mit der Gesetzgebung auf bundesstaatlicher Ebene verwoben. Konsequenterweise gestalteten sich auch die Treffräume ökonomischer und juristischer Regulierungsrationalitäten äußerst komplex. Bundesstaaten und Staaten und Reich spannten einen Rahmen für mehrdimensionale Treffräume, die jeweils ganz eigene Logiken und Rahmenbedingungen besaßen, unter denen sich juristische und ökonomische Regulierungsrationalitäten trafen.

Das Ziel des geplanten Beitrags besteht darin, die Treffräume juristischer und ökonomischer Regulierungsrationalitäten im Kontext des föderalen Zusammenspiels von Reich und Bundesstaaten näher zu beleuchten, wobei neben den Reichsorganen auch die Bundesstaaten Bayern und Preußen näher betrachtet werden. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Rolle der Politik gelegt, die in ihrer legislativen Funktion als Moderator des Dialogs zwischen Ökonomen und Juristen auftrat. Es soll – nach den verschiedenen Treffräumen differenziert – geklärt werden, inwieweit Ökonomen und Juristen tatsächlich direkt miteinander kommunizierten und inwieweit sich die Politik der Argumente beider Seiten annahm und den Dialog indirekt führte. Dabei gilt es auch auf der inhaltlichen Ebene zu klären, inwiefern die unterschiedlichen Akteure ordnungspolitische Vorstellungen und Konzeptionen aufgrund der ihnen zugrunde liegenden Rationalität in den Rechtsetzungsprozesse vertraten und inwiefern diese für opportunistische Ziele instrumentalisiert wurden.

*Peter Becker (Wien)*

### **Die Debatte um die Verwaltungsreform als interdisziplinärer Treffraum**

„Solche fixierte Punkte, in denen das Gleichgewichtszentrum einer Person mit dem Gleichgewichtszentrum der Welt übereinfällt, sind zum Beispiel ein Spucknapf, der sich durch einen einfachen Griff schließen läßt, oder die Abschaffung der Salzfässer in den Gasthäusern, in die man mit den Messern fährt, wodurch mit einem Schlag die Verbreitung der die Menschheit geißelnden Tuberkulose verhindert würde, oder die Einführung des Kurzschriftsystems Öhl, das durch seine unvergleichliche Zeitersparnis gleich auch die soziale Frage löst, oder die Bekehrung zu einer naturgemäßen, der herrschenden Verwüstung Einhalt gebietenden Lebensweise, aber auch eine metapsychische Theorie der Himmelsbewegungen, die Vereinfachung des Verwaltungsapparats und eine Reform des Sexuallebens.“ (Robert Musil, *Der Mann ohne Eigenschaften*)

Robert Musil stellt in diesem Zitat aus *Der Mann ohne Eigenschaften* die Reform der Verwaltung als einen von vielen möglichen Weltverbesserungsplänen vor, mit denen sich missverstandene Heilsbringer für Staat und Gesellschaft beschäftigen. Es spricht einen für die Verwaltungsreform des 20. Jahrhunderts wichtigen Punkt an: diese Reform war kein ausschließlich verwaltungstechnisches und politisches Projekt, mit dem sich Planungsstäbe in den Ministerien, reformfreudige Praktiker und wissenschaftliche Experten befassten. Es war schon zur Zeit der Jahrhundertwende in Wunsch- und Angstvorstellungen von Bürgerinnen und Bürgern verwoben. Die Reformprojekte fanden Eingang in das politische Imaginäre über

die Vermittlung von Medien und über eine politische Sprache, die auch in utopischen Visionen übersetzbar war. In meinem Beitrag werde ich drei Debatten über die Verwaltungsreform in Österreich als unterschiedlich strukturierte Treffräume analysieren.

*Roman Köster (München)*

### **Die nationalökonomische Kartell-Diskussion in der Weimarer Republik.**

Kartelle und Monopole haben als Thema der Nationalökonomie eine lange Tradition. Bereits auf den Tagungen 1893 und 1905 des Vereins für Socialpolitik wurde das Thema intensiv diskutiert. Die vor dem Ersten Weltkrieg von der Historischen Schule der Nationalökonomie dominierte Disziplin war auch intensiv an der Debatte über die Kartellgesetzgebung vor dem Ersten Weltkrieg beteiligt. Das war zum Teil Resultat der damals vorhandenen fachlichen Nähe von Nationalökonomie und Jurisprudenz, hatte aber auch mit der institutionellen Struktur des Faches zu tun: So wenig der Verein für Socialpolitik letztlich an konkreten politischen Entscheidungen beteiligt war, so prägte er doch die entscheidend die wissenschaftliche Debatten und konnte auf diese Weise Einfluss ausüben.

Die vor 1914 vorhandene Nähe der Nationalökonomie zur Jurisprudenz verschwand jedoch sukzessive nach dem Ersten Weltkrieg. Zwar diskutierte das Fach intensiver als jemals zuvor über die ökonomischen und sozialen Effekte einer zunehmenden Kartellierung, auf konkrete Gesetze und Verordnungen (Kartellverordnung 1923, Kartellgesetz 1933) scheint das Fach jedoch praktisch keinen Einfluss mehr gehabt zu haben. Das Referat will Gründe für diese „Entfremdung“ aus der Geschichte des Faches Nationalökonomie herleiten und die Kartelldebatte unter diesem Gesichtspunkt betrachten.